

Lehrveranstaltungen in Präsenz und Präsenzprüfungen
Dokumentation der Notwendigkeit nach CoronaSchVO §6

Rechtlicher Rahmen

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Dabei dürfen Lehrveranstaltungen nur dann in Präsenz zugelassen werden, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden oder Auszubildenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar 2021 verschoben werden können. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. (CoronaSchVo §6)

Datum, Uhrzeit und Ort der Prüfung oder der Lehrveranstaltung

Prüfung oder Lehrveranstaltung (Studiengang, Modul, Form, ggf. Titel, Name und E-Mail Adresse der Prüfenden oder Lehrenden

Darlegung der Notwendigkeit

Es muss belegbar dokumentiert werden, dass die Prüfung oder Lehrveranstaltung nicht ohne schwere Nachteile für den Studierenden auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar verlegt werden kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn es zu einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf kommen würde.